

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die **Optiper** Stuttgart GmbH (im folgenden **Optiper** genannt). Sollte der Geltung widersprochen werden, hat die **Optiper** das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleiher entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezugnehmenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG.

## 2. Erlaubnis, Tarifbindung

Die **Optiper** ist im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG. Für die **Optiper**-Mitarbeiter findet der IGZ-Tarifvertrag Anwendung.

## 3. Stellung der Mitarbeiter

**Optiper** ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

## 4. Einsatz

Personalanforderungen durch den Entleiher erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils bei der zuständigen **Optiper**-Niederlassung. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt sie nicht fort, ist **Optiper** bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird **Optiper** von der Überlassungsverpflichtung befreit. Wenn der Entleiher berechtigterweise die Leistung eines Leiharbeitnehmers beanstandet und er **Optiper** während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, werden bis zu 4 Stunden der Arbeitszeit nicht in Rechnung gestellt. **Optiper** wird im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. **Optiper** ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzuberufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

## 5. Pflichten Optiper

**Optiper** wird allen Pflichten eines Arbeitgebers nachkommen und insbesondere die Lohnsteuer und Sozialabgaben ordnungsgemäß abführen. **Optiper** und der überlassene **Optiper**-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleiher verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 6. Pflichten des Kunden

Der Entleiher versichert, im Besitz der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten. Der Entleiher verpflichtet sich, **Optiper**-Mitarbeiter nur am vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des **Optiper**-Mitarbeiters wird dieser vom Entleiher über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet. Bei Arbeitsunfällen von **Optiper**-Mitarbeitern ist der Entleiher verpflichtet **Optiper** unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Entleiher gestattet **Optiper** nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

## 7. Verrechnungssatz, Rechnungsstellung

Der Verrechnungssatz basiert auf der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Soweit im Rahmenvertrag nicht anderweitig vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungspreis daher folgende Zuschläge zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

ab der 41. Wochenstunde 25%  
ab der 46. Wochenstunde 50%  
1.+ 2. Samstagsstunde 25%  
ab der 3. Samstagsstunde 50%  
Sonntagsarbeit 50%  
Feiertagsarbeit 100%  
Nachzuschlag 20%

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen, davon

ausgenommen ist die Nachtarbeit. Die Rechnungsstellung durch **Optiper** erfolgt aufgrund vom Entleiher wöchentlich abzuzeichnender Stundennachweise; darin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der **Optiper**-Mitarbeiter dem Entleiher zur Verfügung stand. **Optiper** rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig sind.

## 8. Leistungshindernisse

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie bei höherer Gewalt kann **Optiper** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern und wird insoweit von der Pflicht zur Leistung befreit. **Optiper** ist in diesen Fällen berechtigt, die Einzelaufträge mit einer Frist von 1 (einem) Werktag zu kündigen. Im Falle eines Arbeitskampfes überlässt **Optiper** keine Mitarbeiter.

## 9. Haftung

**Optiper** haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von **Optiper** ist begrenzt auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grobe fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen **Optiper** oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet **Optiper** und deren Leiharbeitnehmer freizustellen. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

## 10. Übernahme/ Vermittlung

Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter von **Optiper** während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu drei Monate danach ein Arbeitsverhältnis ein, erhält **Optiper** ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Soweit im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar.

bis 4 Monate Überlassungsdauer 300 Std. x Verrechnungssatz  
bis 6 Monate Überlassungsdauer 100 Std. x Verrechnungssatz

Nach dem 6. Monat ununterbrochener Überlassungsdauer ist keine Provision zu entrichten. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder Selbständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Mitarbeiters noch ein Arbeitsverhältnis mit **Optiper** besteht.

## 11. Kündigung

Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge können beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Wochenende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei einer fortgesetzten oder wiederholten Verletzung der Vertragspflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung oder bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Pfändung oder erheblicher Rückstand fälliger Zahlungsverpflichtungen) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine gegenüber einem Leiharbeitnehmer ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

## 12. Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der für **Optiper** gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von **Optiper** zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann **Optiper** die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Erfüllungsort ist Stuttgart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Stand 11/2016